Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1881

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5077/64

Bonn, den 31. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — I. Teil)

nebst 2 Anlagen und Begründung.

Die Verordnung ist am 29. Januar 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 36 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — I. Teil)

vom 27. Januar 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlagen I und II geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen der Anlage I zu § 1 treten am 1. Februar 1964 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage I
(zu § 1)

1. In Kapitel 20 (Zubereitungen von Gemüse usw.) werden in der Vorschrift 2 die Worte „Vorschrift zu Kapitel 7 Abs. 1" ersetzt durch: „Vorschrift 1 zu Kapitel 7 ".

2. In Kapitel 44 (Holz, Holzkohle und Holzwaren) werden in der Vorschrift 4 (Zu den Tarifnrn. 44.19 usw.) die Worte „aus Hohlplatten" ersetzt durch: „aus Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen".

3. In der Tarifnr. 44.16 (Hohlplatten usw.) werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „Hohlplatten aller Art" ersetzt durch: „Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen".

4. In der Tarifnr. 53.06 (Streichgarne aus Wolle usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:

2	3	4	5
A - mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	2,4	5,4	5

5. Die Tarifnr. 53.07 (Kammgarne aus Wolle usw.) wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift zu Absatz A erhält folgende Fassung:
      „A - mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:"
   b) In den Absätzen A - I - a und A - I - b wird in der Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „6" jeweils ersetzt durch: „5,4".
   c) In Absatz A - II wird in der Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „5,6" ersetzt durch: „5".
   d) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
      1. In Spalte 4 wird der allgemeine Außen-Zollsatz „5,2" ersetzt durch: „4,6".
      2. In Spalte 5 wird der ermäßigte Außen-Zollsatz „4,5" ersetzt durch: „4".

6. In Kapitel 58 (Teppiche usw.) wird hinter der Vorschrift 6 angefügt:

   „Zusätzliche Vorschrift
   Für die Anwendung des für Teppiche der Tarifnr. 58.01 - A festgesetzten Höchstzollsatzes gehören zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche auch die florfreien Kopfenden und die Webekanten, jedoch nicht die Fransen."

7. In der Tarifnr. 73.13 (Bleche usw.) erhält der Absatz B - V - b (perforiert, gebogen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:

   „b - andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche ...."

8. Die Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift zu Absatz A - VI - d - 2 (perforiert, gebogen usw.) erhält folgende Fassung:
      „2 - andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche:"
   b) Die Überschrift zu Absatz B - VI - b - 4 - b (perforiert, gebogen usw.) erhält folgende Fassung:
      „b - andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche:"

9. In der Vorschrift zu Kapitel 81 (Andere unedle Metalle) wird in Absatz 1 am Schluß das Wort „(Zirkonmetall)" gestrichen.

10. In der Tarifnr. 81.04 (Andere unedle Metalle usw.) wird in der Überschrift zu Absatz N das Wort „(Zirkonmetall)" gestrichen.

11. Die Tarifnr. 84.37 (Webstühle usw.) wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird das Wort „Webstühle" ersetzt durch: „Web-".
    b) In Absatz A wird das Wort „Webstühle" ersetzt durch: „Webmaschinen".

12. In der Tarifnr. 84.45 (Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen usw.) wird in Absatz C - I das Wort „Drehbänke" ersetzt durch: „Drehmaschinen".

13. In der Überschrift zu Tarifnr. 90.23 (Dichtemesser usw.) wird hinter dem Wort „Instrumente" der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt.

Anlage II
(zu § 1)

1. In der Tarifnr. 15.04 (Fette und Öle von Fischen usw.) erhält die Überschrift zu Absatz A - I (bisher: Kabeljauleberöl) folgende Fassung:

   „I - mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger:"

2. In Kapitel 44 (Holz, Holzkohle und Holzwaren) wird die Zusätzliche Vorschrift wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Zusätzliche Vorschrift" werden ersetzt durch: „Zusätzliche Vorschriften".

   b) Die bisherige Zusätzliche Vorschrift (Als tropische Hölzer usw.) wird Zusätzliche Vorschrift 1.

   c) Als neue Zusätzliche Vorschrift 2 wird angefügt:

      „2. Als Holzmehl im Sinne der Tarifnr. 44.12 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von höchstens 8 Gewichtshundertteilen ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert."

Begründung

I. Im Allgemeinen

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 18. Dezember 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 190 vom 30. Dezember 1963 Seite 3079) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Gemeinsamen Zolltarif der EWG an mehreren Stellen geändert. Die Entscheidung enthält

1. Änderungen aus wirtschaftlichen Gründen, um
   a) die Zollsätze bestimmter Waren entsprechend deren Bearbeitungsgrad aufeinander abzustimmen,
   b) den Warenverkehr der Gemeinschaft mit Nicht-EWG-Ländern zu begünstigen;
2. Änderungen des Schemas, die aus Anlaß der Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EGKS notwendig geworden waren (Hinweis auf die Entscheidung des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 7. Oktober 1963);
3. Änderungen, die Mängel oder redaktionelle Ungenauigkeiten in einer oder mehreren der (deutschen, französischen, italienischen oder niederländischen) Fassungen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG beseitigen, um eine bessere Übereinstimmung der vier Fassungen und dadurch die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG in allen Mitgliedstaaten zu erzielen.

(2) Die Bundesrepublik ist verpflichtet, den deutschen Zolltarif der neuen Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG anzugleichen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen des Deutschen Zolltarifs 1963 müssen spätestens am 1. Februar 1964 wirksam werden.

(3) In allen Fällen wurde die Angleichung nach den Bestimmungen des Artikels 23 des EWG-Vertrages durchgeführt.

II. Im Einzelnen

A. Zur Anlage I zu § 1

Zu Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 13

Es handelt sich um Änderungen des Zolltarifschemas (Hinweis auf Abschnitt I Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Begründung). Zollsatzänderungen treten hierdurch nicht ein.

Zu Nr. 4

Gemeinsamer Zolltarif der EWG

Die bisher in Absatz B erfaßten Streichgarne mit einem Anteil an Wolle u n d feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr gehören nunmehr zu Absatz A. Der Zollsatz des Absatzes A ist von 6 % auf 5 % des Wertes gesenkt worden.

Deutscher Zolltarif 1963

(1) Durch die Angleichung an den neuen Wortlaut und den neuen Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif der EWG tritt für die Waren des bisherigen Absatzes A eine Senkung des allgemeinen Außen-Zollsatzes von 6 % auf 5,4 % des Wertes und für die aus Absatz B nach Absatz A umtarifierten Waren eine Senkung des allgemeinen Außen-Zollsatzes von 8,4 % auf 5,4 % des Wertes ein. Für die Waren des bisherigen Absatzes A - II und für die aus Absatz B nach Absatz A umtarifierten Waren senkt sich außerdem der ermäßigte Außen-Zollsatz von 5,2 % bzw. 7,2 % auf 5 % des Wertes.

(2) Alle in Absatz A erfaßten Waren haben nunmehr die gleichen Zollsätze. Die Waren wurden deshalb in einer Zollinie zusammengefaßt.

Zu Nr. 5

Gemeinsamer Zolltarif der EWG

Die bisher in Absatz B erfaßten Kammgarne mit einem Anteil an Wolle u n d feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr gehören nunmehr zu Absatz A. Der Zollsatz des Absatzes A ist von 6 % auf 5 % des Wertes gesenkt worden.

Deutscher Zolltarif 1963

Durch die Angleichung an den neuen Wortlaut und den neuen Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif der EWG tritt neben der Umtarifierung der oben bezeichneten Kammgarne aus Absatz B nach Absatz A für alle in Absatz A erfaßten Waren eine Senkung der allgemeinen Außen-Zollsätze ein. Außerdem werden für die in der Anmerkung zu Tarifnr. 53.07 erfaßten Waren der allgemeine Außen-Zollsatz von 5,2 % auf 4,6 % und der ermäßigte Außen-Zollsatz von 4,5 % auf 4 % des Wertes gesenkt.

Zu Nr. 6

Gemeinsamer Zolltarif der EWG

Teppiche der Tarifnr. 58.01 - A unterliegen einem Mischzollsatz (Wertzollsatz und spezifischer Höchstzollsatz). Der Höchstzollsatz ist auf die Größe (qm-Fläche) des Teppichs abgestellt. Eine Bestimmung für die Ermittlung der Flächengröße fehlte bisher. Der Ministerrat der EWG hat nunmehr mit der Zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 58 eine Begriffsbestimmung beschlossen.

Deutscher Zolltarif 1963

Für die Berechnung der Quadratmeterfläche galten bisher die Erläuterungen zu Tarifnr. 58.01 Abschnitt I Abs. 4. Diese Bestimmung war enger als die nunmehr aus dem Gemeinsamen Zolltarif der EWG zu übernehmende (neue) Zusätzliche Vorschrift zu Kapitel 58. Durch die Ausdehnung der zu berücksichtigenden Fläche sinkt der Quadratmeter-Preis. Dadurch bleiben mehr Teppiche als bisher im Anwendungsbereich des Wertzollsatzes. Für diese Teppiche tritt eine Senkung der Zollbelastung ein.

B. Zur Anlage II zu § 1

Zu Nr. 1

Gemeinsamer Zolltarif der EWG

Der Ministerrat der EWG hat in der Tarifnr. 15.04 die bisherige Fassung des Absatzes A (Leberöle von Fischen)

I - Kabeljauleberöl .... 6 % des Wertes

II - andere .... frei

geändert in

I - mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger 6 % des Wertes

II - andere .... frei.

Hierdurch treten Umtarifierungen eines Teils der Waren

des bisherigen Absatzes A - I
in den neuen Absatz A - II

und

des bisherigen Absatzes A - II
in den neuen Absatz A - I

mit den entsprechenden Zollsatzänderungen (Senkungen und Erhöhungen) ein.

Deutscher Zolltarif 1963

Bei der Angleichung der Außen-Zollsätze an die neue Fassung der Tarifnr. 15.04 - A des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG (nach Artikel 23 des EWG-Vertrages) ergeben sich

1. für Kabeljauleberöl mit einem Gehalt an Vitamin A
   a) von 2500 IE/g oder weniger — keine Zollsatzänderungen,
   b) von mehr als 2500 IE/g .... — Zollsatzsenkungen;
2. für Leberöle von Fischen der Gadusart, mit einem Gehalt an Vitamin A
   a) von 2500 IE/g oder weniger — Zollsatzerhöhungen,
   b) von mehr als 2500 IE/g .... — keine Zollsatzänderungen;
3. für Leberöle von anderen Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A
   a) von 2500 IE/g oder weniger — Zollsatzerhöhungen,
   b) von mehr als 2500 IE/g .... — keine Zollsatzänderungen.

Zu Nr. 2

Gemeinsamer Zolltarif der EWG

(1) Eine Begriffsbestimmung für die Unterscheidung zwischen Sägespänen der Tarifnr. 44.01 und Holzmehl der Tarifnr. 44.12 fehlte bisher. Die Abgrenzung dieser beiden Waren ist deshalb in den Mitgliedstaaten der EWG durch nationale (jedoch voneinander abweichende) Bestimmungen geregelt worden (Hinweis auf die deutschen Erläuterungen zu Tarifnr. 44.01 Abschnitt I Abs. 2, zu Tarifnr. 44.12 Abschnitt I Nr. 2 und Technische Vorschriften zu Tarifnr. 44.01 und Tarifnr. 44.12).

(2) Mit der neuen Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 44 hat der Ministerrat der EWG nunmehr eine Begriffsbestimmung für Holzmehl der Tarifnr. 44.12 beschlossen, die eine einheitliche Tarifierung von Sägespänen und Holzmehl in den Mitgliedstaaten der EWG sicherstellt.

Deutscher Zolltarif 1963

(1) Die bisherige zolltarifliche Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl beruhte auf einem Prüfungsverfahren mit einem Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,40 mm (Korngröße bis 0,40 mm einschließlich = Holzmehl; Korngröße von mehr als 0,40 mm = Sägespäne). In der aus dem Gemeinsamen Zolltarif der EWG zu übernehmenden (neuen) Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 44 ist ein Prüfungsverfahren mit einem Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm vorgeschrieben (Korngröße bis 0,63 mm einschließlich = Holzmehl; Korngröße von mehr als 0,63 mm = Sägespäne).

(2) Die (bisherigen) „Sägespäne" mit einer Korngröße von mehr als 0,40 mm bis einschließlich 0,63 mm sind nunmehr „Holzmehl" und gehören zu Tarifnr. 44.12 (Binnen-Zollsatz: 8,4 %; Außen-Zollsatz: 14,4 % bzw. 13,2 %). Diese Ware war bisher zollfrei (Binnen- und Außen-Zollsatz).